



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 4. März 2025

Nummer 109

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)

Gem. Erl. d. MU u. d. MWK v. 04.03.2025 – 52-29900/3/100 –

– VORIS 28010 –

Bezug: Gem. Erl. v. 16.11.2022 (Nds. MBl. S. 1492), zuletzt geändert durch
Gem. Erl. v. 14.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 273)
– VORIS 28010 –

Nummer 5 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 04.03.2025 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5.4.1 erhält im ersten Spiegelstrich Satz 1 folgende Fassung:

„Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 AGVO erfüllt wird.“

b) In Nummer 5.4.2 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Artikel 36 AGVO mit einer Beihilfeintensität von 40 % der beihilfefähigen Kosten, wenn eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 AGVO erfüllt wird oder mit einer Beihilfeintensität von 30 % der beihilfefähigen Kosten, wenn alle Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 a AGVO erfüllt werden. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei Investitionen im Zusammenhang mit carbon capture and storage (CCS) und/oder carbon capture and use (CCU) darf die Beihilfeintensität höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Bei Beihilfen für kleine Unternehmen kann die Beihilfeintensität um 20 Prozentpunkte, bei Beihilfen für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.“

2. In Nummer 5.5.1 erhält der vierte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– bei Vorhaben, die nach Artikel 36 AGVO gefördert werden:

a) die Investitionsmehrkosten, die erforderlich sind, um eine der Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 AGVO zu erfüllen,

- b) die Investitionsmehrkosten, die alle Voraussetzungen nach Artikel 36 Abs. 2 a AGVO erfüllen,
- c) die Investitionsmehrkosten gemäß Artikel 36 Abs. 4 AGVO, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investitionen mit denen des kontrafaktischen Szenarios ermittelt werden, andernfalls müssten die unter Artikel 36 Abs. 5 bis 8 AGVO genannten Beihilfeintensitäten und Aufschläge gemäß Artikel 36 Abs. 11 AGVO um 50 % verringert werden,
- d) die Investitionsmehrkosten gemäß Artikel 36 Abs. 2 a Buchst. c AGVO, die sich aus der Abscheidung von CO₂ aus einer CO₂ emittierenden Anlage oder direkt aus der Umgebungsluft sowie aus der Pufferspeicherung und dem Transport abgeschiedener CO₂-Emissionen ergeben, bei Vorhaben, die nach Artikel 36 Abs. 2 a AGVO gefördert werden,“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)